

Amtliche Bekanntmachung

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Großkrotzenburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Großkrotzenburg vom 13.12.2013 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 24. August 2018 für die Friedhöfe der Gemeinde Großkrotzenburg folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großkrotzenburg werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- c) die Erbin oder der Erbe.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Leichenhalle/Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Aussegnungshalle | 115,-- Euro |
| b) Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenzelle je angefangener Tag | 60,-- Euro |

§ 6

Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattung wird durch einen seitens der Gemeinde Großkrotzenburg zugelassenen Unternehmer durchgeführt. Die Vergütung erfolgt an den Unternehmer nach dem mit dem Gemeindevorstand festgesetzten privatrechtlichen Entgelt.

§ 7
Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern

| | |
|---|---|
| 1. Erwerb eines Reihengrabes - Nutzungsrecht 30 Jahre | 1.860,00 Euro |
| 2. Erwerb eines Wahlgrabes (Nutzungsrecht 30 Jahre) - Einstellig - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr beträgt - Zweistellig - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr beträgt - Dreistellig - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr beträgt - Vierstellig - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr beträgt | 2.070,00 Euro 69,00 Euro 3.510,00 Euro 117,00 Euro 4.980,00 Euro 166,00 Euro 6.420,00 Euro 214,00 Euro |
| 3. Erwerb eines Kindergrabes - Nutzungsrecht 20 Jahre - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 700,00 Euro 35,00 Euro |
| 4. Erwerb eines Urnenreihengrabes für eine Urne - Nutzungsrecht 20 Jahre | 850,00 Euro |
| 5. Erwerb eines Urnenwahlgrabes bis 2 Urnen - Nutzungsrecht 20 Jahre - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 960,00 Euro 48,00 Euro |
| 6. Erwerb eines Urnenwahlgrabes bis 4 Urnen - Nutzungsrecht 20 Jahre - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 1.260,00 Euro 63,00 Euro |
| 7. Erwerb einer Urnenkammer in der Urnenwand bis 2 Urnen - Nutzungsrecht 20 Jahre - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 1.280,00 Euro 64,00 Euro |
| 8. Erwerb eines Baumgrabes bis 2 Urnen - Nutzungsrecht 20 Jahre - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 1.120,00 Euro 56,00 Euro |
| 9. Erwerb eines Beisetzungsplatzes in der Gemeinschaftsgrabstätte (Anonyme Beisetzung) - Nutzungsrecht 20 Jahre | 840,00 Euro |
| 10. Beilegungsgebühr für eine Urnenbestattung als Zweitbestattung in einem bestehenden zwei- und mehrstelligem Erdwahlgrab bzw. für eine Urnenbestattung in einem zwei- und mehrstelligem Erdwahlgrab, fällig mit der nachträglichen Erdbestattung. | 700,00 Euro |
| 11. Vorausserwerb einer Grabstätte Verwaltungsgebühr sowie die Nutzungsgebühr der ausgesuchten Grabstätte | 70,00 Euro |

§ 8 Gebühren für Grabmalgenehmigung

Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales/Beschriftung der Urnenwandverschlussplatte, Einfassung, Abdeckung oder sonstiger baulicher Anlagen werden je Antrag erhoben: 30,00 Euro.

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für eine Grabräumung vor oder nach Ablauf der Ruhefrist werden bereits mit der Bestattungskostenrechnung bzw. mit der Regelung für die Verlängerung des Nutzungsrechts die unten aufgeführten Beträge fällig.

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden, falls noch nicht bei der Bestattung bezahlt, die Gebühren ebenfalls wie folgt erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmälern usw. auf Gräbern:

| | |
|--|-------------|
| 1. Bei einem Reihengrab | 295,00 Euro |
| 2. Bei einem Wahlgrab (Zweistellig) | 640,00 Euro |
| 3. Bei einem Wahlgrab (Drei- bzw. Vierstellig) | 890,00 Euro |
| 4. Bei einem Kindergrab | 235,00 Euro |
| 5. Bei einem Urnengrab bis 2 Urnen | 230,00 Euro |
| 6. Bei einem Urnengrab bis 4 Urnen | 270,00 Euro |
| 7. Beseitigung von Aschenresten anonym bestatteter Urnen | 130,00 Euro |
| 8. Beseitigung von Aschenresten aus Urnenkammern bis 2 Urnen | 60,00 Euro |

§ 10 Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende

Die Zulassungsgebühr für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof beträgt für die einmalige Zulassung 15,00 Euro und für die Dauer eines Kalenderjahres 50,00 Euro.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 16.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großkrotzenburg, 27. August 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Großkrotzenburg
gez. Thorsten Bauroth
Bürgermeister

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Großkrotzenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Großkrotzenburg, 31. August 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Großkrotzenburg

Thorsten Bauroth
Bürgermeister